



Landgericht München I

Justizpalast Prielmayerstraße 7 80316 München

Az: 23 O 5189/08

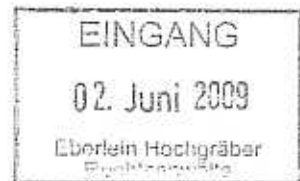
Verkündet am 26.5.2009

Ausfertigung

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL



In dem Rechtsstreit

1

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt Eberlein - Hochgräber, Ludwigkirchplatz 2, 10719
Berlin

gegen

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigte/r:

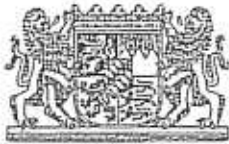
wegen Versicherungsleistung



erlässt die 23. Zivilkammer, des Landgerichts München I durch Vorsitzende Richterin am Landgericht David-Meißner aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.04.2009 folgendes

Endurteil:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 12.480,42 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 29.04.2009 zu zahlen.
- II. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger im tariflichen Umfang die Gesamtkosten der künstlichen Befruchtung im Rahmen der IVF/ICSI zu erstatten, so lange die Erfolgsaussicht der Behandlung wenigstens 15 % beträgt, die Behandlung mit der Lebensgefährtin des Klägers Frau durchgeführt wird und nicht ein vorhergehender Behandlungszyklus bereits zur Geburt eines Kindes geführt hat.
- III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.



Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Kostenübernahme für künstliche homologe Inseminationen.

Der Kläger ist bei der Beklagten gemäß Versicherungsschein vom 04.10.2001 (Anlage zur Klage) krankenversichert. Dem Versicherungsverhältnis liegen die MBKK 2008 (Anlage zur Klage) zugrunde. Nach deren § 1 Ziffer 2 ist Versicherungsfall die medizinisch notwendige Heilbehandlung der versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen.

Der am 19.06.1969 geborene Kläger lebt seit Oktober 1997 mit seiner Lebensgefährtin, die am 27.07.1972 geboren wurde, in einer festen, nicht ehelichen Gemeinschaft. Das Paar wünscht sich Kinder. Der Wunsch ist bislang an einer Azoo- und Nekrozoospermie des Klägers gescheitert. Dabei handelt es sich um eine Sterilität, die auf einem Mangel an ausgereiften Spermien und einer völligen Unbeweglichkeit der Spermien beruht. Unter diesen Voraussetzungen kann nur eine homologe In-vitro-Fertilisation in Kombination mit einer intracytoplasmatischen Spermieinjektion dem Paar zu einem gemeinsamen Kind verhelfen. Die Erfolgsaussicht beträgt ca. 33 %.

Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 08. und 23.11.2007 eine Leistung ab.

Der Kläger und seine Lebensgefährtin ließen bislang 3 Behandlungsversuche durchführen, wofür der Kläger insgesamt 12.480,42 € bezahlen musste (Anlage zum Schriftsatz vom 21.04.2009).

Der Kläger meint, die Beklagte sei zur Bezahlung dieser und weiterer Behandlungsversuche verpflichtet.

Er beantragt:



1. Die Beklagte zu verurteilen, 12.480,42 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab Zustellung des Zahlungsantrages an den Kläger zu zahlen.
2. Festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger im tariflichen Umfang die Gesamtkosten der künstlichen Befruchtung im Rahmen der IVF/ICSI zu erstatten, so lange die Erfolgsaussicht der Behandlung wenigstens 15 % beträgt, die Behandlung mit der Lebensgefährtin des Klägers Frau durchgeführt wird und nicht ein vorhergehender Behandlungszyklus bereits zur Geburt eines Kindes geführt hat.

Die Beklagte meint, sie sei zur Übernahme dieser Kosten nicht verpflichtet. Es handle sich nicht um eine Heilbehandlung, weil auch nach einer erfolgreichen In-vitro-Fertilisation die Sterilität des Klägers fortbestehe. Nicht in der Kinderlosigkeit, sondern in der Sterilität liege die Krankheit. Zu einer Kostenübernahme sei sie nach der Rechtssprechung des Bundesgerichtshofs nur gegenüber Ehepaaren in Anlehnung an Artikel 6 GG verpflichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze und die Sitzungsprotokolle verwiesen.

Die letzte Klageerweiterung vom 21.04.2009 ist der Beklagten spätestens im Termin vom 28.04.2009 zur Kenntnis gelangt.



Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Die Beklagte ist aufgrund des Krankenversicherungsvertrages verpflichtet, die In-vitro-Fertilisation zu bezahlen.

Mit der Sterilität des Klägers liegt eine Erkrankung nach § 1 Ziffer 1 und 2 MBKK 2008 vor. Die Ursachen dieser Art von Sterilität sind unstreitig nicht heilbar. Ein Versicherungsfall liegt dennoch vor, weil die Folge der Erkrankung – Kinderlosigkeit – medizinisch behoben werden kann. Damit wird die Unfruchtbarkeit als Erkrankung zwar nicht geheilt, aber wesentlich gelindert. Auch solche Linderungen gehören zu den Heilbehandlungen (vgl. BGH Urteil vom 13.09.2006, Aktenzeichen IV ZR 133/05, BGH Z 158 166).

Dass Kinderlosigkeit für sich allein gesehen keine Krankheit ist, führt zu keinem anderen Ergebnis. Wenn sich potentielle Eltern ein Kind wünschen, ist Kinderlosigkeit eine schwerwiegende Folge der Sterilitätserkrankung, die mit medizinischen Mitteln behoben werden kann. Diese Behandlung ist als Heilbehandlung anzusehen.

Dass der Kläger nicht mit seiner Lebensgefährtin verheiratet ist, spielt dabei keine Rolle. Nekrozoospermie und Azoospermie sind Krankheiten. Darauf kann der Familienstand des Erkrankten keinen Einfluss haben. Dass der Bundesgerichtshof sich bislang nur im Falle von verheirateten Paaren zur Erstattungspflichtigkeit von In-vitro-Fertilisation geäußert hat, lässt keine Rückschlüsse darauf zu, dass er die Behandlung bei unverheirateten Paaren für nicht erstattungspflichtig hielte. Diese Frage hatte er noch nicht zu entscheiden. Selbst wenn er in seiner Argumentation für eine Erstattungspflicht ursprünglich Artikel 6 GG herangezogen hat, spricht dies nicht dagegen, auch unverheirateten Paaren eine solche Heilbehandlung zuzugestehen. Zum einen gilt der Schutz der Familie nach Artikel 6 GG auch für unverheiratete Paare und deren (potenzielle) Kinder. Die Unterscheidung, die das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 28.02.2007 für die Regelung im SGB V getroffen hat, spielt im vorliegenden Fall keine Rolle, weil die Beklagte die künstliche Befruchtung für ein un-



verheiratetes Paar aus ihren Leistungen gerade nicht ausgeschlossen hat. Ob sie das tun dürfte, ist eine Frage, die hier nicht zu entscheiden ist.

Zum anderen stützt sich die neuere Rechtsprechung des BGH (vgl. Urteil vom 13.09.2006, Aktenzeichen IV ZR 133/05; aber auch schon BGH Z 99, 228 ff.) nicht auf den Schutz der Ehe, sondern auf die Definition der Heilbehandlung als jegliche ärztliche Tätigkeit, die durch die betreffende Krankheit verursacht worden ist, sofern die Leistung des Arztes von ihrer Art her in den Rahmen der medizinischen notwendigen Krankenpflege fällt und auf Heilung oder Linderung der Krankheit abzielt. Dabei sind die Begriffe „ärztliche Leistung“ und „medizinisch notwendige Krankenpflege“ in einem weiten Sinne zu verstehen, der einerseits dem weitgespannten Leistungsrahmen der MBKK und andererseits dem allgemeinen Sprachgebrauch Rechnung trägt (BGH Z 99, 228 ff. m. w. N.). Dieser Definition schließt sich das Gericht an.

Damit ist aber auch eine künstliche Befruchtung bei einem unverheirateten Paar eine medizinische Heilbehandlung, sofern sie durch die krankhafte Sterilität des Mannes notwendig wird.

Medizinisch notwendig ist diese Behandlung, wenn sie eine Erfolgsaussicht von mindestens 15 % hat (BGH Z 164, 122 ff.). Das war bei den bisherigen Behandlungen der Lebensgefährtin des Klägers unstreitig der Fall. Für künftige hat der Kläger diese Voraussetzung in seinem Feststellungsantrag aufgenommen.

Somit ist die Klage sowohl in ihrem Leistungs- als auch in ihrem Feststellungsantrag im vollen Umfang begründet.

Zinsen waren dem Kläger nach §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 Satz 2 BGB zuzusprechen.



Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 und § 709 Satz 1 ZPO.

David Meißner

David-Meißner

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Ur-
schrift wird bestätigt.

München, den 27.11.2014

Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München I

Opel

